

Norbert Schlepp
Anti-Doping-Beauftragter im LVN
Rosenweg 6
32457 Porta Westfalica

Dopingprozess Schmidt

Liebe Freundinnen und Freunde des sauberen Sports,

die Geschichte des Dopings im Sport ist alt, sehr alt. Niemand weiß so recht, wann damit begonnen wurde. Der Verdacht steht im Raum, dass bereits bei Wettkämpfen in der Antike Doping eingesetzt wurde.

Aus neuerer Zeit ist Doping durch spektakuläre Todesfälle in das Interesse der Öffentlichkeit gelangt. So stürzte z. B. der dänische Radfahrer Knut Jensen 1960 bei den olympischen Spielen in Rom vom Rad und starb wenige Tage später im Krankenhaus. Er war mit Amphetaminen gedopt.

Im Jahre 1967 starb der englische Radfahrer Tom Simpson bei der Tour de France. Bei einer Bergtappe wurde er immer langsamer und stürzte letztlich vor laufenden Kameras tot vom Rad. Auch bei ihm fanden die Ärzte Amphetamine im Blut.

Andere prominente Sportler verloren zwar nicht ihr Leben, sie wurden jedoch spektakulär als Betrüger entlarvt und gesperrt. So z. B. der kanadische Sprinter Ben Johnson, der bei den Olympischen Spielen 1988 in Seoul das Finale über 100 m in neuer Weltrekordzeit gewann. Zwei Tage später stand das Ergebnis seiner Urinprobe fest: er hatte anabole Steroide zu sich genommen. Johnson wurde zunächst vorübergehend gesperrt, später – nach einem erneuten Dopingfall – sogar lebenslanglich.

All diese und noch eine Fülle weiterer Vergehen ließen in der Sportwelt allmählich die Überzeugung wachsen, dass Doping bekämpft werden müsse. Und so kam es, dass im Jahre 1999 die World-Anti-Doping-Agency (WADA) gegründet wurde, die sich zum Ziele setzte, Doping im Sport auf internationale Ebene zu bekämpfen. Dazu führte sie mit dem WADA-Code einen Kanon von Maßnahmen ein, mit denen Doping verhindert, entdeckt und geahndet werden konnte. Wesentlicher Bestandteil dieses Codes ist die Verbotliste, in der alle verbotenen Methoden und Substanzen aufgeführt sind. Ferner sind im WADA-Code enthalten eine genaue Auflistung von Maßnahmen zur Kontrolle und Entdeckung von Doping und schließlich zur Ahndung von Dopingverstößen, wobei die gravierendste Ahndung in einer Sperre besteht. Adressat all dieser Maßnahmen ist der Sportler selbst oder sein Betreuer.

Im Jahre 2015 machte die Dopingbekämpfung in Deutschland einen riesigen Sprung nach vorne. Neben den reinen Sportverbänden nahm sich nun auch der Staat der Dopingbekämpfung an. Im Antidopinggesetz (AntiDopG) vom 18.12.2015 brandmarkte er Doping als gesellschaftsschädlich und verfolgte es mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Doping wurde verboten und ein Verstoß gegen dieses Verbot wird seitdem mit dem gesamten Spektrum des Strafrechts geahndet. Es können Geldstrafen und Freiheitsstrafen – im Höchstfall bis zu 10 Jahren - verhängt werden. Von diesen Strafen ist nicht nur der dopende Sportler selbst bedroht, sondern jeder, der im Umfeld des Dopings tätig wird, der es ermöglicht, der die Voraussetzungen dafür schafft, der in irgendeiner Weise dabei mithilft. Und die Strafe trifft die Täter im Umfeld nicht nur als bloße Gehilfen neben dem dopenden Sportler, sie trifft sie als Täter. Im AntiDopG ist für Ärzte sogar ein eigener Straftatbestand geschaffen worden. So kann ein Arzt, der einem Sportler ein Medikament mit verbotenem

Wirkstoff verschreibt oder der eine verbotene Dopingmethode bei ihm anwendet, zum Täter eines Dopingdeliktes werden.

Diese Auswirkungen des AntiDopG musste jetzt ein Arzt aus Deutschland schmerzlich erfahren. Er hatte jahrelang Sportlern Blutdoping verabreicht. Bei den nordischen Ski-Weltmeisterschaften im Februar 2019 flog der Schwindel auf. Die Polizei machte eine Hausdurchsuchung, mit der keiner der Beteiligten gerechnet hatte. Auf ihr Klingeln öffnete ein ahnungsloser Sportler, dem noch eine Injektionsnadel im Arm steckte. Der Öffentlichkeit sind diese Geschehnisse deshalb unter dem Begriff „Aktion Aderlass“ bekannt geworden. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage, nicht nur gegen die Sportler, sondern auch gegen den Arzt und seine medizinischen Helfer. Nach einer langen mehrmonatigen Beweisaufnahme verkündete das Landgericht München am 15. Januar 2021 nun das Urteil: Der Arzt erhielt wegen unerlaubter Dopingmethoden eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 10 Monaten, eine beteiligte Krankenschwester wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt und ein weiterer Rettungssanitäter kam mit einer Geldstrafe davon.

Was soll man von diesem Urteil halten? Ich glaube, dass alle diejenigen, die sich tagein – tagaus um einen sauberen Sport bemühen, die in einem fairen Wettbewerb mit anderen um sportliche Leistungen ringen, die ehrlich zu sich und zu anderen sind, das Urteil mit Genugtuung aufnehmen können. Zeigt es doch, dass sich der Weg der anderen, die sportlichen Ruhm auf eine andere, auf eine betrügerische Weise erringen wollen, nicht lohnt. Ich hoffe, dass die abschreckende Wirkung dieses Urteils noch lange anhält und manchen Zweifler, der gerade mit der Frage ringt, soll ich zur Steigerung meiner Leistungskraft auf unerlaubte Hilfsmittel zurückgreifen oder nicht, auf den Pfad der Tugend zurückführt. Darüber hinaus hoffe ich weiter, dass alle diejenigen, die sich im Umfeld des Sportlers aufhalten, die ihn fördern, ihn unterstützen, durch dieses Urteil davon abgehalten werden, den Athleten zu unrechten Machenschaften zu verleiten.

Das AntiDopG, auf das sich das Urteil des Landgerichts München stützt, ist erst 5 Jahre alt. Es ist damit erst ein – verglichen mit vielen anderen Gesetzen - relativ junges Gesetz. Trotzdem zeigt das Urteil, dass das Gesetz schon jetzt zu einem Meilenstein in der langen Geschichte der Dopingbekämpfung geworden ist. Jeder saubere Sportler kann damit zufrieden sein.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen eine baldige Rückkehr zu Corona-freien Zeiten und viel Freude bei der Ausübung Ihres sauberen Sportes!

Norbert Schlepp
Anti-Doping-Berater